

Az.: 2 A 36/21.A
4 K 622/17.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 5. Juni 2023

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. September 2020 - 4 K 622/17.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zulässig und jedenfalls wegen Versagung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) auch begründet.
- 2 Der verfassungsrechtlich (Art. 103 Abs. 1 GG) verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 108 Abs. 2 VwGO) begründet das Recht der Beteiligten, an einer im Verwaltungsrechtsstreit stattfindenden mündlichen Verhandlung teilzunehmen und sich dort zu Tatsachen und Rechtsfragen zu äußern. Dieses Recht umfasst die Befugnis, sich in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertreten zu lassen. Erfährt das Gericht vor Beginn der mündlichen Verhandlung, dass der Prozessbevollmächtigte einer Partei den Termin wahrnehmen will, aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen aber nicht pünktlich erscheinen kann, so hat es zur Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Eröffnung der mündlichen Verhandlung zu warten, sofern und solange das mit dem Interesse an der Einhaltung der Tagesordnung zu vereinbaren ist. Erscheint ein (weiteres) Zuwarten mit Blick auf andere noch zur Verhandlung anstehende Sachen oder sonstige berufliche Verpflichtungen der übrigen Beteiligten oder der Richter nicht (mehr) vertretbar, muss der Termin zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 227 ZPO von Amts wegen aufgehoben oder verlegt werden, wenn der Prozessbevollmächtigte alles in seinen Kräften Stehende und nach Lage der Dinge Erforderliche getan hat, um den Verhandlungstermin rechtzeitig wahrzunehmen, hieran jedoch ohne sein Verschulden gehindert worden ist (vgl. zum Ganzen BVerwG, Ur. v. 3. Juli 1992 - 8 C 58/90 -, juris Rn. 6).

- 3 Nach diesen Grundsätzen, denen der Senat folgt, hat das Verwaltungsgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es den auf den 15. September 2020, 11.30 Uhr anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt, sondern ab 11.35 Uhr in Abwesenheit des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts des Klägers verhandelt, die mündliche Verhandlung um 12.40 Uhr geschlossen und in der Sache entschieden hat, obwohl der Prozessbevollmächtigte in zwei Telefonaten seine verspätete Ankunft infolge eines Staus auf der Autobahn auf „nach 12.00 Uhr“ angekündigt hatte und die nächste Sache (erst) für 14.00 Uhr terminiert war. Den Antrag des Prozessbevollmächtigten vom 17. September 2020 auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht in den Urteilsgründen abgelehnt, obwohl der am 15. September 2020 niedergelegte Urteilstenor den Beteiligten noch nicht bekannt gegeben worden war.
- 4 Der Gehörsverstoß wird auch in einer den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügenden Weise dargelegt. Insbesondere wird ausgeführt, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers rechtzeitig zum Termin aufgebrochen war, die Verzögerung durch den unfallbedingten Stau auf der Autobahn unabwendbar war und er in zwei Telefonaten auf die drohende Verspätung hingewiesen hatte, ihn somit keine Sorgfaltspflichtverletzung trifft. Zudem hat der Kläger (erfolglos) die ihm verfahrensrechtlich eröffnete Möglichkeit ausgeschöpft, sich rechtliches Gehör zu verschaffen, indem sein Prozessbevollmächtigter zeitnah die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beantragt hat (vgl. auch hierzu BVerwG, Urt. v. 3. Juli 1992 - 8 C 58/90 -, a. a. O. Rn. 9).
- 5 Da die Berufung bereits aus dem vorgenannten Grund zuzulassen ist, kann offenbleiben, ob die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung hat oder ob eine Divergenz vorliegt.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Henke

Dr. Hoentzsch